

Ruhendstellung oder Verzicht der Mitgliedschaft im Verband



Liebes Mitglied!

Wenn du deinen Beruf als Bergsportführer*in nicht mehr ausüben möchtest, dann hast du folgende gesetzliche Möglichkeiten:

- 1) Ruhendstellung deiner Mitgliedschaft im Verband
- 2) Verzicht (Zurücklegung) deiner Mitgliedschaft im Verband

Auszüge aus dem steirischen Bergsportgesetz:

§ 18 Erlöschen, Entziehung und Ruhen der Befugnis
(gilt für Bergführer*innen, Canyoningführer*innen und Sportkletterlehrer*innen)

(1) Die Befugnis erlischt

1. durch einen der Landesregierung bekanntgegebenen Verzicht (Zurücklegung);
2. wenn nach Eintritt ihres Ruhens gemäß Abs. 4 oder 5 zehn Jahre verstrichen sind;

(3) Im Falle des Verzichts und der Entziehung hat die betroffene Person ihren Ausweis dem Steirischen Bergsportführerverband zurückzugeben.

(5) Die Befugte/Der Befugte kann ihre/seine Befugnis ohne Angabe von Gründen ruhend stellen. Die Ruhendstellung und Wiederausübung der Befugnis ist der Landesregierung anzuzeigen. Für die Dauer der Ruhendstellung hat die Befugte/der Befugte ihren/seinen Ausweis beim Steirischen Bergsportführerverband zu hinterlegen. Ruht die Befugnis länger als drei Jahre, so sind zur Wiederaufnahme der Befugnis Fortbildungen im Ausmaß von zwei Tagen nachzuweisen.

§ 25 Erlöschen, Entziehung und Ruhen der Berechtigung
(gilt für Bergwanderführer*innen)

- (1) Die Berechtigung erlischt 1. durch einen der Landesregierung bekanntgegebenen Verzicht (Zurücklegung);
2. wenn im Fall ihres Ruhens die erforderliche Fortbildung gemäß Abs. 5 nicht nachgewiesen wird;
 3. mit dem Tod.

(3) Im Falle des Verzichts oder der Entziehung ist die Bescheinigung und der Ausweis nach § 22 Abs. 5 dem Steirischen Bergsportführerverband zurückzustellen.

(5) Die Bergwanderführerin/Der Bergwanderführer kann ihre/seine Berechtigung ohne Angabe von Gründen ruhend stellen. Die Ruhendstellung und die beabsichtigte Wiederaufnahme sind dem Steirischen Bergsportführerverband anzuzeigen. Für die Dauer der Ruhendstellung hat die Bergwanderführerin/der Bergwanderführer ihren/seinen Ausweis beim Steirischen Bergsportführerverband zu hinterlegen. Ruht die Berechtigung länger als drei Jahre, so sind zur Wiederaufnahme der Berechtigung Fortbildungen im Ausmaß von zwei Tagen nachzuweisen.

Wenn du deine Berufsberechtigung ruhend stellst, kannst du deine gewerbliche Tätigkeit also später wieder aufnehmen, im Falle eines Verzichts geht das nicht mehr. In beiden Fällen wirst du bei uns im Verband nicht mehr als Mitglied geführt und erhältst keine Informationen mehr vom Verband. Du kannst auch nicht mehr auf den internen Bereich der Homepage zugreifen, der persönliche Login Bereich wird deaktiviert.

Wie funktioniert eine Ruhendstellung oder eine Verzichtserklärung:

Du schickst ein formloses Mail an den Verband (office@bergsport-stmk.at) und in cc: an das Amt der steiermärkischen Landesregierung (abteilung9@stmk.gv.at) wo du deine Ruhendstellung oder Verzichtserklärung bekannt gibst (bei der Ruhendstellung von Bergwanderführer*innen ist eine Meldung an das Land nicht erforderlich). Bitte Name, Adresse und Nachweis der Berufsberechtigung (am besten Bescheides oder der Bescheinigung) mitschicken.

In beiden Fällen kannst du gerne als [freiwilliges Mitglied](#) im Verband verbleiben.

